

SATZUNG

Unterbarmer Bürgerverein 1898 e.V.

(Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.09.1959 in Wuppertal-Unterbarmen)

Namensänderung auf der Mitgliederversammlung am 31.03.1999

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2001

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Registernummer VR 1446 am 08.12.1999

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Unterbarmer Bürgerverein 1898 e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Dieser ist im Jahre 1959 wiedergegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal Unterbarmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Wahrung der Interessen des Stadtteils Unterbarmen, sei es auf dem Gebiete der Versorgung, des Verkehrs, des Schulwesens, der Ausweitung, Pflege und Verschönerung der im Bezirk vorhandenen Wald- und Grünanlagen als Erholungsgebiete oder die Förderung von Einrichtungen sozialer, kultureller oder sportlicher Art.

Die Pflege des Gemeinsinnes ist oberster Grundsatz. Der Verein ist befugt, zu diesem Zwecke die Mitgliedschaft aller Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zwecke dienen, zweckdienliche Einrichtungen zu unterhalten oder anderweitige Einrichtungen in vorbezeichneter Art zu unterstützen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Bezirk ihren Wohnsitz, Grundbesitz oder Niederlassung hat oder sich heimatlich mit ihm verbunden fühlt. Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat dies durch schriftliche Erklärung bei dem Vorstand anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand einzulegen ist. Die Mitgliedschaft erlischt: 1. durch Tod, 2. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann, 3. durch Ausschluss. Dieser kann nur wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins auf Antrag des Vorstandes durch Vorstands- und Beiratsbeschluss erfolgen. Die Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren hinaus führt zum automatischen Ausschluss. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand einzulegen ist.

§ 3 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie findet einmal im Jahr und zwar möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die zwei Kassenprüfer und den Beirat, entscheidet über die Tätigkeit des Bürgervereins und entlastet

den Vorstand nach Abgabe der Jahresberichte durch den Vorsitzenden und den Kassierer sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen spätestens 8 Tage zuvor beim Vorsitzenden eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen, durchgeführt werden. Über die Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm zu unterzeichnen ist. Stimmenthaltungen gelten als Vorwegabzug. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen und deren Inhalt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer(in)
4. dem/der Kassierer(in)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Jeweils 2 der Vorgenannten sind zur Vertretung berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben jedoch jährlich die Vertrauensfrage zu stellen und treten zurück, wenn ihnen das Vertrauen nicht ausgesprochen wird. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands, hier Beirat, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Austritt aus dem Verein erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit ist nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder und in dem für Satzungsänderungen vorgesehenen Verfahren zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so wird ein Vertreter durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand befugt, vorläufig eine andere Person zu wählen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen ist und wenigstens 2 seiner Mitglieder einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er bestimmt die Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern des Vereins. Der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies beantragen.

§ 8 Der Beirat

er Beirat besteht bis zu 10 Mitgliedern des Vereins. Er wird für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat wird vom 1. oder 2.Vorsitzenden einberufen. Die Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand hat an den Sitzungen des Beirats Teilnahmerecht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen sich 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

„Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach der Liquidation an die gemeinnützige Einrichtung „Freundeskreis Pauluskirche Unterbarmen e.V.“ zu deren steuerbegünstigten Zwecken. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung, welche in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2006 beschlossen worden war. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2018 beschlossen.